

23.10.2025

RESOLUTIONSANTRAG

der Abgeordneten Heinreichsberger, MA, Dorner, Kaufmann, MAS, Mag. Keyl, Hauer und Schnabel

zum Antrag der Abgeordneten Mag. Hackl, Dorner ua betreffend NÖ
Deregulierungsgesetz 2025, Ltg.-798/XX-2025

betreffend **Entbürokratisierung im Bundesrecht und EU-Recht**

Mit der umfassenden Aufgabenkritik und dem „NÖ Deregulierungsgesetz 2025“ setzt das Land Niederösterreich konkrete Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung, Digitalisierung und Effizienzsteigerung. Die Landesverwaltung wird gestrafft, Verfahren beschleunigt und die Servicequalität für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen verbessert. Damit zeigt Niederösterreich, wie moderne Verwaltung funktionieren kann – und beweist Reformbereitschaft auf Landesebene.

Im Rahmen der Aufgabenkritik wurden rund 1.500 Vorschläge von allen 6.400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landesverwaltung eingebracht. Zahlreiche dieser Vorschläge betrafen dabei auch Vereinfachungen und Erleichterungen, die von Seiten des Bundes bzw. der Europäischen Union umzusetzen wären. Dies zeigt klar, dass auch Änderungen von Seiten des Bundes und der Europäischen Union notwendig sind.

Daher wird die Bundesregierung aufgefordert, die konkreten legislatischen und organisatorischen Anpassungen, die im Rahmen der Aufgabenkritik angeregt wurden, zu prüfen und umzusetzen. Ziel muss dabei stets eine effiziente Verwaltung und eine spürbare Verbesserung für die Wirtschaft sowie alle Bürgerinnen und Bürger sein.

Zu den konkreten Vorschlägen:

1. Verwaltungsverfahrensrecht

1.1. Elektronische Einbringung von Anbringen

In manchen Rechtsmaterien werden Unterlagen nach wie vor in mehrfacher Papierausfertigung verlangt. Diese Materiengesetze sollten um die Möglichkeit der digitalen Antragstellung und elektronischen Einbringung von Projektunterlagen ergänzt werden.

1.2. Vereinheitlichung und Modernisierung des Verwaltungsverfahrensrechts

Die Zersplitterung des Verwaltungsverfahrensrechts aufgrund materienrechtlicher Sonderbestimmungen erschwert eine einheitliche und rechtssichere Vollziehung. Eine umfassende Novellierung des Verwaltungsverfahrensrechts ist daher dringend erforderlich.

1.3. Schaffung eines einheitlichen Anlagenverfahrensrechts

Für den Bereich des Anlagenrechts ist eine Harmonisierung der Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung und zum Kundmachungsrecht sowie die Schaffung eines einheitlichen Genehmigungsverfahrens anzustreben, um Verfahren zu beschleunigen, zu vereinfachen und die Rechtssicherheit zu stärken.

1.3.1. Schaffung eines einheitlichen Genehmigungsverfahrens

Zur Gewährleistung eines effizienten Vollzugs soll eine Behörde als verfahrensleitende Stelle fungieren.

1.3.2. Einheitliche elektronische Kundmachung im Anlagenverfahren im RIS

Durch Novellierung des § 41 Abs. 1 AVG 1991 könnte eine einheitliche elektronische Kundmachungsregelung geschaffen werden, die eine Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel im RIS sowie ergänzend an der physischen Amtstafel der Standortgemeinde („doppelte Kundmachung“) vorsieht.

1.3.3. Vereinheitlichung von Präklusionsbestimmungen in Anlagenverfahren

Zur Lösung der Problematik mit übergangenen Parteien in Anlagenverfahren sollte in den einschlägigen bundesrechtlichen Regelungen (z.B. GewO 1994, WRG 1959, AWG 2002 oder MinroG) eine verfahrensrechtliche Bestimmung verankert werden, nach der die Parteistellung nur bis zu einem bestimmten, gesetzlich definierten Zeitpunkt im Verfahren (etwa bis zum Ende der öffentlichen Auflage oder bis zur Bescheiderlassung) wirksam geltend gemacht werden kann.

2. Verwaltungsvereinfachungen zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes

2.1. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Verfahren nach dem UVP-G 2000 sind für Unternehmen zeit-, ressourcen- und kostenintensiv. Die Novellierung der verfahrensrechtlichen Vorschriften zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren und der Kumulierungsbestimmungen sowie Präzisierung des Vorhabensbegriffes könnten als deregulierende Maßnahmen Mehraufwendungen für Wirtschaft, Behörden und Sachverständige vermeiden.

2.2. Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018

Im Vergaberecht sollten die Schwellenwerte inkl. deren Valorisierung unbefristet verlängert werden sowie überflüssige statistische Melde- und Dokumentationsverpflichtungen beseitigt und bestehende Erleichterungen dauerhaft verankert werden, um öffentliche Auftraggeberinnen und Auftraggeber zu entlasten, Vergabeverfahren zu beschleunigen und die Wirtschaft anzukurbeln.

2.3. Reduktion von Dokumentations- und Berichtspflichten für Wirtschaftsbetriebe

Die bestehenden Dokumentations- und Berichtspflichten in bundesrechtlichen Vorschriften sind systematisch auf ihre Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen.

2.4. Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Vom Erfordernis einer wasserrechtlichen Bewilligung könnten bestimmte Nutzungen oder Eingriffe (insbesondere aufgrund ihrer Geringfügigkeit, Gemeinwohlverträglichkeit oder standardisierten technischen Ausführung) ausgenommen werden. Ziel ist eine praxisnahe Regelung, die sowohl den Verwaltungsaufwand reduziert als auch den Schutz der Gewässer sicherstellt.

2.5. Vereinfachung bzw. Pauschalierung der Verwaltungstarife und Gebühren

Die Regelungen zu Gebühren und Verwaltungsabgaben bringen vielfach nicht den gewünschten Kosten-Nutzen-Effekt. Gerade in Anlagenverfahren verursachen sie einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, der die erzielten Einnahmen deutlich übersteigt. Eine Abschaffung der Vergebührungspflicht bzw. alternativ eine Vereinfachung durch pauschalisierte Gebührenmodelle, die für eine digitale Vollziehung geeignet sind, ist daher anzustreben.

2.6. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

2.6.1. Ermittlung der Parteien

Durch Präzisierung des § 356 GewO 1994 könnte der Kreis der Parteien im Verfahren leichter ermittelt werden. Nach dem Vorbild des § 9 UVP-G 2000 könnte eine öffentliche Bekanntgabe des Vorhabens mit Präklusionswirkung vorgesehen werden.

2.6.2. Konzentrationsbestimmung des § 356b GewO 1994

Die Mitankündigung des WRG 1959 ist bei der Konzentrationsbestimmung des § 356b GewO 1994 auf sieben konkrete Bewilligungstatbestände beschränkt. Es sollten weitere wasserrechtliche Tatbestände in das gewerbebehördliche Verfahren aufgenommen werden.

2.6.3. Erweiterung der 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung

Betriebsanlagen mit geringem Gefährdungs- und Belästigungspotential sollten bei Vorliegen der Voraussetzungen von der Genehmigungspflicht durch Erweiterung der 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung ausgenommen werden.

2.6.4. Vereinfachungen von Verordnungen

Zahlreiche Verordnungen zur GewO 1994 müssen an die Anforderungen einer modernen, digitalen und international ausgerichteten Wirtschaft angepasst werden. So verlangt etwa die Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009 die Führung von neun separaten Landesverzeichnissen, obwohl die Voraussetzungen für die Bestellung von Inspektionsstellen bundesweit dieselben sind. Eine Eintragung in einem Bundesland gilt jedoch nicht automatisch auch in anderen.

2.7. Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002

2.7.1. Einführung von „Bagatellanlagen“

Derzeit benötigen alle ortsfesten Behandlungsanlagen – unabhängig von Größe oder Relevanz – eine Genehmigung. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, könnte eine Prognoseentscheidung nach dem Vorbild der GewO 1994 eingeführt werden. Die Behörde könnte dann im Einzelfall beurteilen, ob eine abfallrechtliche Genehmigung überhaupt notwendig ist.

2.7.2. Evaluierung eines einheitlichen Anlagenbegriffes im AWG 2002

Die unterschiedlichen Anlagenbegriffe in der GewO 1994 und dem AWG 2002 führen zu Abgrenzungsproblemen und geteilten Zuständigkeiten zwischen Gewerbe- und Abfallbehörde. Es wird empfohlen, den engeren technischen Anlagenbegriff des AWG

2002 an den umfassenderen der GewO 1994 anzugleichen, um Verfahren zu vereinfachen und Zuständigkeiten zu klären.

2.7.3. Neufassung des § 37 Abs. 2 AWG 2002

Die von der Genehmigungspflicht von Behandlungsanlagen gemäß § 37 Abs. 2 AWG 2002 ausgenommenen Tatbestände sind oft nur durch aufwendige Feststellungsverfahren zu klären. Eine eindeutiger gesetzliche Regelung wäre notwendig, um Verfahren zu vereinfachen und Rechtssicherheit herzustellen.

2.7.4. Neufassung § 52 AWG 2002 bzw. Wegfall mobiler Behandlungsanlagen

Mobile Abfallbehandlungsanlagen werden in der Praxis dauerhaft an einem Ort betrieben und müssen daher genehmigt werden. Es fehlt eine klare rechtliche Abgrenzung. Nach dem Vorbild des Anlagenbegriffes in der GewO 1994 könnten mobile Anlagen, die nur vorübergehend betrieben werden (z.B. auf Baustellen), aus dem Anwendungsbereich des AWG 2002 ausgenommen werden und stattdessen – wie andere Baustellen auch – lediglich zivil- und lärmschutzrechtlich geregelt werden.

2.8. Systematische Weiterentwicklung des Energierechts

Im Energierecht sind die Regelungen unübersichtlich und die Zuständigkeiten zersplittert. Unter Berücksichtigung der gesamtstaatlichen Energieziele und der Länderinteressen sollen klare Regelungen und eindeutige kompetenzrechtliche Zuständigkeiten erlassen werden.

2.9. Schaffung rechtlicher Grundlagen für Geothermie im MinroG und WRG 1959

Um die nachhaltige Energiequelle der Tiefengeothermie effektiv nutzbar zu machen, braucht es zusätzlich zu Strategien auf Bundes- und Landesebene einen entsprechenden Rechtsrahmen in den relevanten Materiengesetzen wie MinroG und WRG 1959.

2.10. Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967

Zur Entlastung der Kraftfahrbehörden bei der Erteilung von Auskünften gemäß § 47 Abs. 2a KFG 1967 sollen alternative Abfragemodelle ohne Einbindung der Bezirksverwaltungsbehörden entwickelt werden.

2.11. Förderung der Datenverknüpfung und Verbesserung von Schnittstellen

Für eine effiziente Abwicklung verwaltungsbehördlicher Verfahren sind Datenverknüpfungen sowie die systematische Verbesserung erforderlicher Schnittstellen wesentlich. Dabei sollte auch die Nutzung bestehender Registerdaten rechtlich wie technisch ermöglicht werden, um Mehrfacherhebungen zu vermeiden.

3. Unionsrecht

3.1. Verbot von Gold-Plating

Durch einfachere Regelungen und Verhinderung von Gold-Plating kann das Recht wesentlich vereinfacht und Effizienzpotentiale gehoben werden. Zusätzlich zu hohen Steuern und Abgaben verursachen Gesetzesflut, Gold-Plating von EU-Bestimmungen und Überregulierung der heimischen Wirtschaft erhebliche Kosten, die Österreichs Wettbewerbsfähigkeit massiv gefährden. So können Unternehmen nur dann funktionieren, wenn ihre vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen nicht für immer weiter steigende bürokratische Belastungen verbraucht werden.

Ziel der Gesetzgebung muss es sein, unternehmerisches Engagement auf allen Ebenen zu unterstützen – und daher Verwaltung und Bürokratie zu reduzieren.

Bei der nationalen Rechtssetzung ist daher auf eine ausschließliche Mindestumsetzung des EU-Rechts zu achten. Darin liegt ein erhebliches Potential zur Reduktion des Zeit- und Ressourcenaufwandes für Unternehmen und für die Verwaltung.

3.2. Reduzierung europäischer Normen zur Entlastung der Wirtschaft

Der mit der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) einhergehende Aufwand bedeutet für Unternehmen umfassende organisatorische Maßnahmen, eine detaillierte Dokumentation sowie äußerst komplexe Berechnungen. Ähnlich herausfordernd gestaltet sich die Umsetzung der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD). Sie verpflichtet Unternehmen, ökologische und soziale Risiken entlang ihrer gesamten Lieferkette systematisch zu identifizieren, zu bewerten und zu minimieren.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird ersucht, an die Bundesregierung heranzutreten und einen Austausch der Fachexpertinnen und Fachexperten des Amtes der NÖ Landesregierung und der zuständigen Bundesministerien betreffend die im Rahmen der Aufgabenkritik der NÖ Landesverwaltung gesammelten legistischen und organisatorischen Änderungsvorschläge zur Verwaltungsvereinfachung auf Bundes- und EU- Ebene zu initiieren und umzusetzen.“